

sorgen, daß die Bürger dieses Recht ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechend in Anspruch nehmen. Das verlangt von den verantwortlichen gesellschaftlichen und staatlichen Kräften, viele Bürger zur Mitarbeit zu gewinnen und ihnen Anerkennung und Unterstützung für die Ausübung gesellschaftlicher und staatlicher Funktionen zuteil werden zu lassen (Art. 21).⁴⁵

Das *Wahlrecht* (Art. 22) als Recht des Bürgers, mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl zu allen Volksvertretungen teilzunehmen (*aktives Wahlrecht*), und als Recht, in alle Volksvertretungen als Abgeordneter gewählt werden zu können (*passives Wahlrecht*), ist Ausdruck souveräner gesellschaftlicher Mitgestaltung und freier persönlicher Entscheidung über die Grundfragen unserer Entwicklung.⁴⁶

Das Wahlgesetz charakterisiert die Wahlen zu den Volksvertretungen als Höhepunkte im gesellschaftlichen Leben der DDR.⁴⁷ In der Wahlbewegung beraten die Bürger über die Lösung der Aufgaben der neuen Wahlperiode. Sie prüfen die Kandidaten, um den Besten und Fähigsten die staatliche Leitung anzuvertrauen. Hunderttausende Bürger erbringen aus Anlaß der Wahlen hervorragende ökonomische, wissenschaftliche oder kulturell-künstlerische Leistungen zur Stärkung ihres sozialistischen Staates. In einem relativ kurzen Zeitraum befassen sich die Bürger im besonderen Maße mit den Grundfragen der zurückgelegten und der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung. Die Wahlbewegung zielt folglich nicht eingengt darauf ab, den wahlberechtigten Bürgern die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen und zu sichern.

Die Wahlbewegung ist eine Zeit besonders intensiver und schöpferischer Verwirklichung der Grundrechte der Bürger. Das gilt nicht allein für das grundlegende Recht auf demokratische Mitwirkung, das u. a. seinen Ausdruck darin findet, daß etwa jeder fünfte Bürger in die Wahlleitung oder -durchführung einbezogen ist. Tausende Bürger machen in der Wahlzeit von ihrem Recht Gebrauch, den künftigen Abgeordneten und Volksvertretungen Anregungen und Vorschläge für eine effektive Tätigkeit zu übermitteln. Beispielhafte Leistungen und Produktionstaten, vorzeitige Planerfüllung sind gleichzeitig ein Ausdruck der weitergehenden Verwirklichung des Rechts auf Arbeit. Die von der Nationalen Front und den Volksvertretungen organisierte Volksaussprache zeigt auch die Realität solcher Grundrechte wie des Rechts auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und der Gewissensfreiheit.

Das Grundrecht auf *freie Meinungsäußerung* (Art. 27) ist sowohl für die sozialistische Gesellschaftsentwicklung als auch für die Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen Bürgers unabdingbar. Es orientiert jeden Bürger darauf, durch sachliche

45 Zum Beispiel durch die gesetzlich geregelte Freistellung der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten von der beruflichen Tätigkeit sowie Ausgleichszahlung bzw. Entschädigung dafür, durch besonderen Versicherungsschutz bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit, durch Würdigung besonders aktiver Tätigkeit in der Öffentlichkeit, durch Auszeichnung, Delegation zum Studium usw.

46 Eine ausführliche Erläuterung geben H. Graf/G. Seiler, *Wahl und Wahlrecht im Klassenkampf*, Berlin 1971. Vgl. auch Kap. 6 dieses Lehrbuches.

47 Vgl. Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der DDR — Wahlgesetz — vom 24.6.1976, GBl. I S. 301, Präambel.